

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. 06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 350, 358) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA, § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA sowie § 27 Abs. 2 und 6 HSG LSA, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Neufassung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge

„Business Consulting (M.A.)“,

„Tourism and Destination Development (M.A.)“,

„Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“

und

„FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“

vom 14.10.2015*

* Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zulassungskommissionen

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§ 6 Wiederholung und Täuschung

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“, jeweils in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.

§ 1 Zulassungskommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt Zulassungskommissionen für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“. Ihnen gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor* als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten.
- (2) Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zur dreisemestrigen Studienvariante des Studiengangs „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ erfolgt zum Sommer- und Wintersemester. Die Zulassung zur dreisemestrigen Studienvariante der Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ erfolgt grundsätzlich zum Sommersemester. Die Zulassung zur viersemestrigen Studienvariante „extended“ der Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ sowie zum Studiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante und viersemestrige Studienvariante „extended“, erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Harz
Dezernat für studentische Angelegenheiten
Friedrichstraße 57-59
D-38855 Wernigerode

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind die im aktuell gültigen Antrag auf Zulassung zum Master-Studium aufgezählten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Prägnante Ausführungen über weitere Kompetenzen, die den Bewerber für den Studiengang nach eigener Einschätzung besonders qualifizieren.
 - Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (6) oder (7).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Business Consulting oder einem vergleichbaren Schwerpunkt mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes

des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium; dies schließt explizit die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Tourismuswirtschaft/management“ sowie vergleichbare Studiengänge ein. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

- (3) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z. B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (4) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Vertiefung im Bereich FACT (Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law) mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten

der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

- (5) Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz können gemäß der Rahmenezulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz grundsätzlich auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis über den Abschluss des erfolgreich abgeschlossenen ersten Hochschulstudiums zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes noch nicht vollständig erbracht werden konnte. Auf der Grundlage eines vorzulegenden Notenspiegels (Transcript of Records) ist ein vorläufige Zulassung unter Auflagen dann möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen „Abschlussarbeit“ und, soweit vorgesehen, „Kolloquium“ noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die jeweilige Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen. Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September, bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester bis 31. März abzugeben. Hierüber geben die Bewerber bei der Bewerbung und/oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember (bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 30. Juni) gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.
- (6) Sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ist ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland gemäß der gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz beizufügen.
- (7) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Diese sind mindestens durch das Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mit geeigneten Nachweisen (bspw. TOEFL-Test, Cambridge Certificate, Nachweis im Zeugnis, Diploma Supplement oder Modulhandbuch des jeweiligen Studienabschlusses gemäß den Absätzen 1 bis 4 o. ä.) zu belegen.
- (8) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern ein Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation und die Vorkenntnisse geben soll. Auf seiner Grundlage können individuelle Learning Agreements** getroffen werden, die Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten können. Bei einer Zulassung unter Auflagen umfasst das Learning Agreement die für die Zulassung zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die in der Regel aus Basismodulen mit betriebswirtschaftlichem, touristischem oder wirtschaftspsychologischem Inhalt bestehen. Die erforderlichen Leistungen können in Form entsprechender Prüfungsleistungen in Veranstaltungen von anderen Studiengängen der Hochschule Harz oder im Zusammenhang mit einem angeleiteten Eigenstudium erbracht werden. Die hier erzielten Noten werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Berechnung der Abschlussnote des Masterstudiengangs ein. Sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens fachspezifische schriftliche Prüfungen oder ein Bewerbergespräch vorgesehen, haben die Bewerber um einen konsekutiven

** Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums.

Masterstudienplatz ihre Bewerbung bis zum 31. Mai (bzw. bis zum 30. November bei Bewerbungen für das Sommersemester) anzuzeigen, damit die Prüfungen oder Bewerbergespräche bis zum Bewerbungsabschluss abgeschlossen werden können (spätere Bewerbungen können berücksichtigt werden). Diese Anzeige ersetzt nicht die eigentliche Bewerbung, die spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist (15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester) eingegangen sein muss.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen vorbehaltlich § 3 (5) am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Die jeweilige Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:
 1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1), (2), (3) und (4),
 2. die Ergebnisse eines schriftlichen oder elektronischen Tests der Bewerber sowie das Bewerbergespräch mit der Zulassungskommission nach Absatz 3,
 3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1), (2), (3) und (4) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
 4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 3,
 5. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines einschlägigen Hochschullehrers.
- (3) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern die Teilnahme an einer fachspezifischen schriftlichen Prüfung verlangen, deren Dauer 90 Minuten nicht übersteigen soll. Wird zudem ein Bewerbergespräch verlangt, sollte das Gespräch eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 2 Punkt 1 bis 5 sowie Absatz 3. Auswahl und Gewichtung der Beurteilungskriterien legt die jeweilige Zulassungskommission fest. Der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw.
- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings vergeben. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Ist die Zahl der verbliebenen Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber zugelassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (6) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 4 erreichten Rangplätze zugelassen.

- (7) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewertungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung tritt die Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 14.01.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.10.2015 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 04.11.2015.

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode